



Schutz- und Hygienekonzept

Landesmeisterschaften der Senioren und
Hauptgruppe S-Latein

Stand: 09.09.2021

Orientiert an der Handlungsempfehlung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg



Veranstaltungsort

Seeguthalle

Veranstaltungsdatum

09.10. – 10.10.2021

Veranstaltungszeit

Beginn an beiden Tagen: Samstag, 09.10.21 10:00 Uhr, Sonntag, 10.10.21 08:30 Uhr

Ende an beiden Tagen: Samstag, 09.10.21 16:00 Uhr, Sonntag, 10.10.21 21:00 Uhr

Veranstalter

Tanzsportzentrum Weissacher Tal e.V.

Ansprechpartner:

1. Vorstand

Ulrich Rothmund
vorstand@tszw.de
0173-3015671

2. Vorstand

Holger Kiebel
vorstand@tszw.de
0171-9718710

Sportwart

Kai Tröbensberger
sportwart@tszw.de
0163-1401070



Inhaltsverzeichnis

Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes	3
1. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung	3
1.2. Zulässige maximal Anzahl von Personen an der Veranstaltung.....	3
1.3. Vorgaben für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle	3
1.4. Teilnahmebedingungen für die Sportler:innen und Wertungsrichter:innen	4
1.5. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsbesucher:innen	5
1.6. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsmitarbeiter:innen.....	5
1.7. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung	6
2. Veranstaltungsdurchführung	7
2.1. Anreise aller mitwirkenden Personen an der Veranstaltung.....	7
2.2. Räumliche Anpassungen.....	7
2.2.1. Regelungen für die Besucherströme	7
2.2.2. Die jeweiligen verschiedenen Veranstaltungszonen	7
2.2.3. Zugangsbereich der Veranstaltungsbesucher:innen	7
2.2.4. Zugangsbereich für die Sportler:innen und Wertungsrichter:innen.....	7
2.2.5. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf.....	7
3. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung.....	8
3.1. Maskenpflicht	8
3.2. Abstandsgebot	8
3.3. Persönliche Hygiene	8
3.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung.....	8
4. Räumliche Hygienemaßnahmen	9
4.1. Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten	9
4.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume	10
5. Turnierdurchführung.....	10
5.1. Anmeldung / Check-in.....	10
5.2. Vorgaben zur Turnierzeit- und Raumplanung	11
5.3. Ablauforganisation und Siegerehrung des Turniers	11
6. Dokumentationspflicht.....	12
7. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person	12
7.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt.....	12
7.2. Koordinierung der Schließung und Kommunikation an den Verband	12
7.3. Reinigungen der betroffenen Bereiche	12
8. Vorgaben für die gastronomische Ausgestaltung der Veranstaltung	13
9. Änderungsvorbehalt	13



Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes

Das Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes ist die Durchführung von der oben genannten Tanzsportveranstaltung und der damit verbundenen Sicherstellung, dass alle teilnehmende Sportler:innen, Wertungsrichter:innen, Veranstaltungsmitarbeiter:innen oder Besucher:innen nicht der Gefahr einer Infektion durch COVID-19 ausgesetzt sind, bzw. durch COVID-19 eine Infektion erleiden.

Für die bessere Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Schutz- und Hygienekonzeptes das Tanzsportzentrum Weissacher Tal als Veranstalter genannt.

1. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung

1.1. Allgemeine Vorgabe für die Veranstaltung

(1) Alle teilnehmenden Sportler:innen, Wertungsrichter:innen, Veranstaltungsmitarbeiter:innen oder Veranstaltungsbesucher:innen an der Veranstaltung müssen über einen vollständigen Impfschutz gemäß der Empfehlung der STIKO oder über einen negativen Testnachweis, welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf, verfügen.

(2) Zuschauer:innen müssen über einen vollständigen Impfschutz der STIKO oder über einen gültigen Genesennachweis, der nicht älter wie sechs Monate sein darf, verfügen.

(3) Der Veranstalter kontrolliert beim Zugang zur Veranstaltung die jeweiligen Nachweise der Sportler:innen, Wertungsrichter:innen, Veranstaltungsmitarbeiter:innen oder der Veranstaltungsbesucher:innen.

1.2. Zulässige maximal Anzahl von Personen an der Veranstaltung

Die Anzahl der maximal anwesenden Personen an der Veranstaltung richten sich nach den Verordnungen CoronaVO Sport, der CoronaVO in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie nach den damit verbunden kommunalen oder auch kurzfristig verkündeten Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie.

1.3. Vorgaben für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle

Turnier- und Zeitmodelle sind unter folgenden Aspekten gebildet:

(1) Berücksichtigung der maximalen Personenanzahl der Sportler. Ein Tanzpaar ist zahlenmäßig mit zwei Personen zu werten.

(2) Die Einhaltung der maximal erlaubten Personenanzahl während der gesamten Veranstaltung ist mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. durch die Digitale Besucherregistrierung sicherzustellen.

(3) Beachten Sie die Vorgaben des DTV für An- und Genehmigungspflicht der Turnierveranstaltung.

(4) Dem ESV-Beauftragten ist die Vorschaltung des Top Turnier Meldesystems mit der Anmeldung direkt mitzuteilen. Im Nachgang kann das Top Turnier Meldesystem nicht mehr der ESV vorgeschaltet werden.

(5) Begleitpersonen wie z. B. bei Kinder- und Jugendturnieren sind mit zu berücksichtigen.



- (6) Zwischen den Turnieren/Turnierblöcken ist die Zeit so kalkuliert, dass die zulässige Anzahl der Personen für die Veranstaltung nicht überschritten wird, ggf. ist eine ausreichend große Pause zur vollständigen Räumung des Veranstaltungsortes zwischen den jeweiligen Turnierblöcken bei Bedarf eingeplant.
- (7) Die Rundeneinteilungen der Paare ist gemäß den gelten Bestimmungen der TSO vorzunehmen.
- (8) Dem Wertungsgericht wird ein fester Platz oder eine feste Zone für die Dauer ihrer Wertungsrichteraufgaben zugewiesen. Dieser Bereich muss den entsprechenden Bestimmungen des § 8, Arbeitsschutz, der CoronaVO entsprechen.
- (9) Für alle an der Wettkampfveranstaltung (Turnier) mitwirkenden Personen (Wertungsrichter:innen, Sportler:innen, Turnierfunktionspersonal in der Turnierleitungszone) gilt während der Wettkampfausübung, dem Turnier, keine Maskenpflicht. Es wird aber das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.
- (10) Für die Kontrollierbarkeit der Veranstaltungsbesucher:innen wird ein Kartenverkauf mit ggf. fester Sitzplatz Zuweisung eingesetzt.
- (11) Kartenverkäufe können zeitlich ggf. limitiert und mit einer möglichen Räumung zwischen den Turnierblöcken und dem Einlass zum nächsten Turnierblock kontrolliert werden.

1.4. Teilnahmebedingungen für die Sportler:innen und Wertungsrichter:innen

- (1) Die teilnehmenden Sportler:innen und Wertungsrichter:innen verpflichten sich an der Veranstaltung nicht teilzunehmen, wenn sie:
1. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. entgegen den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. entgegen der CoronaVO kein Testnachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
 5. entgegen der CoronaVO keinen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte so weit wie möglich minimiert ist.
- (3) Begleitpersonen der Wertungsrichter:innen sind dem Ausrichter verbindlich vor dem Veranstaltungstag mitzuteilen.
- (4) Zusätzliche Maßnahmen können sein:
1. Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Sportler:innen und Wertungsrichter:innen einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen.



2. Vor der Turnierteilnahme unterziehen sich die Sportler*innen und Wertungsrichter*innen einer Corona Teststrategie, insofern diese durch behördliche Auflage vorgegeben ist.

1.5. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsbesucher:innen

- (1) Der Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsbesucher:innen:
 1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. nach der CoronaVO oder des IfSG eine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen;
 4. nach der CoronaVO einen Testnachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
 5. nach der CoronaVO einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte so weit wie möglich minimiert ist.
- (3) Die Veranstaltungsbesucher:innen haben direkt vor dem Betreten der Veranstaltung ihre Kontaktdaten, Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer abzugeben und zu hinterlassen. Diese Daten werden spätestens nach der Zweckerreichung durch den jeweiligen Turnierveranstalter vernichtet.
- (4) Außerdem werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsbesucher:innen der Veranstaltung anerkannt:
 1. die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten;
 2. den Aushängen ist Folge zu leisten;
 3. die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten;
- (5) Am Veranstaltungstag obliegt es dem Veranstalter ob er die Veranstaltungsbesucher:innen einem Fieber Screening unterzieht, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsauschluss der betreffenden Personen.

1.6. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsmitarbeiter:innen

- (1) Die Mitarbeit an der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsmitarbeiter:innen:
 1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;



3. entgegen den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. nach der CoronaVO ein Testnachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
 5. nach der CoronaVO einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte so weit wie möglich minimiert ist.
- (3) Die Veranstaltungsmitarbeiter:innen sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche.
- (4) Die persönliche Hygiene der Veranstaltungsmitarbeiter:innen ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Veranstaltungsort sicherzustellen.
- (5) Außerdem werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsmitarbeiter:innen anerkannt:
1. Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
 2. Den Aushängen ist Folge zu leisten.
 3. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten.
- (6) Am Veranstaltungstag obliegt es dem Veranstalter ob er die Veranstaltungsmitarbeiter:innen einem Fieber Screening unterzieht, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen.

1.7. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung

Der Veranstalter ist bei einem Verdachtsfall umgehend darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Weiterhin ist der Veranstalter unverzüglich im Vorfeld darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung wird untersagt, wenn:

1. ein Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person bestanden hat oder besteht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen oder
3. ein Aufenthalt in einem Mutanten Risikogebiet innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung zurück liegt oder
4. ein Sachverhalt vorliegt, der die Teilnahme nach der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) nicht gestattet.



2. Veranstaltungsdurchführung

2.1. Anreise aller mitwirkenden Personen an der Veranstaltung

Die An- und Abreise der jeweiligen mitwirkenden Personengruppen sollte mit dem eigenen PKW erfolgen. Fahrgemeinschaften sind zu unterlassen. Ebenfalls wird von der An- und Abreise mit ÖPNV oder einem Bus dringend abgeraten.

2.2. Räumliche Anpassungen

2.2.1. Regelungen für die Besucherströme

(1) Zur Regelung der Besucherströme beim Zu- und Abgang sowie während der Veranstaltung wird wann immer möglich das „Einbahnstraßenprinzip“ angewendet.

(2) Zum Beginn der Veranstaltung werden ggf. im Außen- und Innenbereich ausreichend Ordnungspersonal eingesetzt und ggf. Abstandsmarkierungen in Form von Aufstellern angebracht.

(3) Die Aufsteller können alternativ mit einem QR-Code der gewünschten App für die Dokumentationspflicht versehen, um Warteschlangen bei der Registrierung zu vermeiden.

(4) Im Eingangsbereich sowie im Zugangsbereich für die Sportler:innen werden zusätzlich Temperaturmessung vorgenommen.

2.2.2. Die jeweiligen verschiedenen Veranstaltungszonen

Die Veranstaltungsstätte ist insofern möglich in feste Zonen aufzuteilen. Hierbei sind mindestens eine Sportler-, eine Zuschauer-, eine Logistik und eine Turnierleitungszone zu bilden.

Die Zonen dienen wann immer möglich als fest zugewiesener Aufenthaltsraum während der Veranstaltung für die zuvor genannten Personengruppen. Eine Durch- und Vermischung der jeweiligen bestimmten Personengruppen ist weitgehend zu vermeiden.

2.2.3. Zugangsbereich der Veranstaltungsbesucher:innen

Der Zugangsbereich (Eingang) muss eine geeignete Schutzvorrichtung entweder in physischer Form (Plexiglas Spuckschutz) oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme für die Veranstaltungsmitarbeiter:innen haben (Tragen einer medizinischen Maske).

Insofern keine digitale Kontaktdatenerfassung möglich ist, werden ausreichend Station für die Abgabe der Kontaktdaten bereitgestellt, um Ansammlungen zu verhindern.

2.2.4. Zugangsbereich für die Sportler:innen und Wertungsrichter:innen

Der Zugangsbereich (Eingang) muss eine geeignete Schutzvorrichtung entweder in physischer Form (Plexiglas Spuckschutz) oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme für die Veranstaltungsmitarbeiter haben (Tragen einer medizinischen Maske).

Insofern keine digitale Kontaktdatenerfassung möglich ist, werden ausreichend Station für die Abgabe der Kontaktdaten bereitgestellt, um Ansammlungen zu verhindern.

2.2.5. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf

Die Veranstaltungsbesucher:innen bekommen einen festen Sitzplatz für die gesamte Veranstaltungsdauer, längstens für die Dauer der zeitlichen Gültigkeit der Eintrittskarte, zugewiesen. Ein Kartenvorverkauf ggf. durch ein entsprechendes Online Tool wird bei Bedarf genutzt.



3. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung

3.1. Maskenpflicht

- (1) Eine medizinische Maske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung müssen getragen werden, auch am Sitzplatz;
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. für Veranstaltungsmitarbeiter*innen an Einsatzorten, an denen sich keine Veranstaltungsbesucher*innen aufhalten,
 4. wenn keine weiteren ergänzenden Regelungen der CoronaVO über die allgemeinen Pflichten für den Arbeitsschutz aus der CoronaVO zusätzliche Anforderungen einzuhalten sind,
 5. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

3.2. Abstandsgebot

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern ist wann immer möglich einzuhalten und über den Zeitraum der Veranstaltung gemäß § 3 der CoronaVO empfohlen.

3.3. Persönliche Hygiene

- (1) Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
- (2) Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit verpflichtend einzuhalten.

3.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung

Aufgrund der neuen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juli 2020 sind die unter den § 4 bis einschließlich § 8 geltenden Bestimmungen umzusetzen. Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß Infektionsschutzgesetz zu verwenden.



4. Räumliche Hygienemaßnahmen

4.1. Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten

(1) Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben ein Hygienekonzeptes zu erstellen, worin konkret die Umsetzung der Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO dargestellt wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit durch ergänzende Regelungen der CoronaVO allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 für den Arbeitsschutz einzuhalten sind, erfüllt der Veranstalter mindestens folgende Pflichten:

1. Die Infektionsgefährdung von Veranstaltungsmitarbeiter:innen ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.
2. Veranstaltungsmitarbeiter:innen werden umfassend informiert und unterwiesen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
3. Die persönliche Hygiene von Veranstaltungsmitarbeiter:innen wird durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien werden regelmäßig desinfiziert.
4. Den Veranstaltungsmitarbeiter:innen werden ggf. in ausreichender Anzahl medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen bereitgestellt bei Bedarf.
5. Veranstaltungsmitarbeiter:innen, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(3) Der Veranstalter darf Informationen nach Abs. 2 Nr. 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Veranstaltungsmitarbeiter:innen zu erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Veranstaltungsmitarbeiter:innen sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Veranstalter hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem die CoronaVO in Ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft tritt.

(4) Die Personenzahl ist auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen festgelegt

(5) Soweit möglich, werden die jeweiligen Veranstaltungszonen getrennt.

(6) Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden regelmäßig und ausreichend belüftet.

(7) Eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, wird durchgeführt.

(8) Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden (z.B. Besteck), werden vollständig gereinigt.

(9) Sanitär- und Toilettenbereiche werden regelmäßig kontrolliert und gereinigt.



(10) Handwaschmittel sowie von wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen werden in ausreichender Menge vorgehalten.

(11) Über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen wird rechtzeitig und verständlich informiert.

4.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume

(1) Das Bahnprinzip, eine Person oder eine Personengruppe aus dem Raum verlässt zunächst den Raum, bevor eine andere Person oder Personengruppe den Raum betritt, ist anzuwenden;

(2) Die Standardhygiene wird in den Flur- und Begegnungsräumen sicher zu stellen;

(3) Als Standardhygiene gelten:

1. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen.
2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die während der Veranstaltung von Personen berührt werden.
3. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen.

(4) Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß dem Infektionsschutzgesetz zu verwenden.

5. Turnierdurchführung

5.1. Anmeldung / Check-in

(1) Es ist nur eine Online-Registrierung durch das ESV – Portal möglich. Startgebühren sind gegebenenfalls vorzugsweise Online zu zahlen.

(2) Mit Check-In verpflichten sich die Turnierpaare die Mindestanforderungen des Ausrichters zum Gesundheitsschutz, die damit verbunden Auflagen/Verordnungen des Bundeslandes Baden-Württemberg und die damit verbundenen Sanktionen (Zutritts- und Betretungsverbot, Hausrecht des Veranstalters) zu akzeptieren.

(3) Es sind mehrere Check-in-Schalter an einem Ort mit ausreichendem Raum unter den gelten Abstandsregeln zu organisieren, wenn dies die Anzahl der startenden Turnierpaare erforderlich macht.

(4) Markierungen/Aufsteller für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sind anzubringen bzw. aufzustellen.

(5) Die Tanzpaare in der Warteschlange halten die Abstandsregel ein, außer wenn zwischen den Paaren oder Einzelpersonen folgende Verhältnisse gelten

1. Partner desselben Paares
2. Familienmitglieder oder Lebenspartner



(6) Die Veranstaltungsmitarbeiter im Turnierbüro haben bei der Registrierung/Anmeldung eine medizinische Maske zu tragen.

5.2. Vorgaben zur Turnierzeit- und Raumplanung

(1) Der Zeitplan ist so zu gestalten, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um unangemessene größere Ansammlungen von Turnierpaaren in den Umkleidekabinen zu vermeiden und den Veranstaltungsort zu belüften.

(2) Turnierpaare dürfen frühestens 2 Stunden vor ihrem jeweiligen Turnier am Turnier- und Veranstaltungsort eintreffen.

(3) Ist eine räumliche Abgrenzung von Zuschauer:innen und den Sportler:innen nicht möglich ist eine zusätzliche abgegrenzte Coaching Zone insbesondere bei Kinder- und Jugendturnieren einzurichten.

5.3. Ablauforganisation und Siegerehrung des Turniers

(1) Sind mehrere Turnierleiter zeitgleich im Einsatz sind die Mikrofone zu personalisieren und bei Moderatorenwechsel entsprechend hygienisch zu reinigen.

(2) Wertungsrichter:innen müssen während den Turnierrunden keinen Mund-Nasenschutz tragen. Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes wird aber empfohlen.

(3) Um Ansammlungen zu vermeiden, dürfen die Ergebnisse nicht an der Wand im Innenraum veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse wird von Runde zu Runde vom Turnierleiterteam durchgesagt ggf. mit einem elektronischen Ausgabegerät an eine Wand projiziert.

(4) Der Veranstalter sorgt insofern möglich für einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche, der mindestens 3 Meter breit ist.

(5) Wenn die Möglichkeit besteht, stellt der Veranstalter mehr als einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche zur Verfügung.

(6) Die Tanzfläche ist im „Einbahnstraßenprinzip“ zu betreten und zu verlassen. Der Zugang/die Zugänge und der Ausgang/die Ausgänge sind gegenüberliegend anzuordnen und verpflichtend zu verwenden.

(7) Die Turnierpaare befinden sich außerhalb ihrer Turnierrunden in den ausgewiesenen Sportlerzonen. Das Stehen zwischen den Zuschauern Plätzen oder zwischen den Tischen ist während des Turniers untersagt.

(8) Anfeuern in Form von lauten Rufen oder Schreien ist zu untersagen. Hierzu werden die Turnierleiter:innen mehrfach mit Durchsagen dazu auffordern.

(9) Die Siegerehrung wird direkt nach dem Finale durchgeführt.

(10) Küssen, Händeschütteln und Umarmungen sind während der Siegerehrung untersagt.



6. Dokumentationspflicht

(1) Für die Dokumentation der Veranstaltung werden folgende Dokumente mit den jeweiligen Namen, Vornamen, Adressen und Telefonnummern zur Datenerhebung für die Gesundheitsbehörden zu erstellen von

- Veranstaltungsbesucher:innen
- Wertungsrichter:innen
- Veranstaltungsmitarbeiter:innen

(2) Das Dokument für die Veranstaltungsbesucher:innen muss mit dem Beginn des Besuches und Ende des Besuches der Veranstaltung versehen sein.

(3) Sportler:innen werden durch die Starlisten als Dokumentationslisten der Veranstaltungsteilnahme festgehalten.

(4) Wer die Veranstaltung betritt oder die Veranstaltung für länger als 15 Minuten verlässt, hat seine Daten gemäß Satz 1 zu hinterlegen, bzw. muss seine Daten erneut abgeben.

(5) Die Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und unverzüglich nach Zweckerreichung vernichtet, spätestens vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung.

7. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person

7.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt

Im Falle eines direkten Kontaktes zu einer mit COVID – 19 infizierten Person werden umgehend die örtlichen Gesundheitsbehörden informiert und deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

7.2. Koordinierung der Schließung und Kommunikation an den Verband

Im Falle einer konkreten Feststellung einer Infektion, wie z.B. durch einen Rettungseinsatz am Turniertag selbst, ist die Veranstaltung umgehend zu beenden, die örtlichen Gesundheitsbehörden werden sofort über die COVID – 19 Infektion informiert und der Verband wird darüber in Kenntnis gesetzt.

7.3. Reinigungen der betroffenen Bereiche

Eine besondere Reinigung der betroffenen Bereiche ist nach Anweisung der örtlichen Gesundheitsbehörden vorzunehmen insofern diese angeordnet wird.



8. Vorgaben für die gastronomische Ausgestaltung der Veranstaltung

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr;
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche;
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Tische im Veranstaltungsraum werden gemäß den Bestimmungen für gastronomische Angebote der CoronaVO betrieben und genutzt.

9. Änderungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor Änderungen am Schutz- und Hygienekonzept aufgrund aktueller Ereignisse kurzfristig vorzunehmen.

Auenwald, 09.09.2021

Ulrich Rothmund/Holger Kiebel

Vereinsverantwortliche Person

Kai Tröbensberger

Sportwart/Sportwartin